

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 16. Dezember 1986

261. Stück

663. Verordnung: Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß

664. Verordnung: 70. Änderung der Arzneitaxe

663. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 1. Dezember 1986 über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß

Auf Grund des § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 556/1986 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz verordnet:

§ 1. (1) Die zur Erlangung des ersten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen ärztlichen Untersuchungen haben, sofern § 2 nichts anderes bestimmt, aus fünf ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und einer ärztlichen Untersuchung des Kindes zu bestehen.

(2) Die erste Untersuchung der Schwangeren ist bis Ende der 16. Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat folgende Blutuntersuchungen einzuschließen:

1. auf Vorliegen einer Luesinfektion mittels des VDRL-Tests,
2. Bestimmung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors, ausgenommen bei Vorliegen eines Originalbefundes,
3. Bestimmung des Hämoglobinwertes und des Hämatokrits (oder der Erythrozytenzahl),
4. Toxoplasmosetest mit Wiederholungsuntersuchungen bei negativem bzw. abklärungsbedürftigem Titer, ausgenommen bei Vorliegen eines Originalbefundes über einen eindeutig positiven Titer,
5. Bestimmung des Rötelnantikörpertiters.

(3) Die zweite Untersuchung ist in der 17., 18., 19. oder 20. Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat eine interne Untersuchung einzuschließen.

(4) Die dritte Untersuchung ist in der 25., 26., 27. oder 28. Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat die Bestimmung des Hämatokrits und des Hämoglobinwertes einzuschließen.

(5) Die vierte Untersuchung ist in der 30., 31., 32., 33. oder 34. Schwangerschaftswoche vorzunehmen.

(6) Die fünfte Untersuchung ist in der 35., 36., 37. oder 38. Schwangerschaftswoche vorzunehmen.

(7) Die Untersuchung des Kindes ist in der ersten Lebenswoche vorzunehmen.

(8) Eine Überschreitung der in den Abs. 2 bis 7 angeführten Untersuchungstermine hat außer Betracht zu bleiben, wenn sie aus einem von der Schwangeren bzw. von der Mutter nicht zu vertretenden Grund erfolgt. Die erste Untersuchung der Schwangeren hat jedoch spätestens bis Ende der 20. Schwangerschaftswoche, die Untersuchung des Kindes spätestens in der dritten Lebenswoche zu erfolgen.

§ 2. (1) War die Schwangerschaft trotz einer einschlägigen ärztlichen Untersuchung erst nach der 20. Schwangerschaftswoche feststellbar, oder kann die Schwangere glaubhaft machen, daß für sie kein Anlaß zu einer solchen Untersuchung bestand, auf Grund derer sie Kenntnis von ihrer Schwangerschaft erhalten hätte können, genügen die nachstehend angeführten Untersuchungen:

1. Bei Feststellung der Schwangerschaft bis Ende der 28. Schwangerschaftswoche

- a) die Untersuchungen der Schwangeren gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 6, die im § 1 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 genannten Blutuntersuchungen sowie die interne Untersuchung gemäß § 1 Abs. 3 und
- b) die Untersuchung des Kindes gemäß § 1 Abs. 7,

2. bei Feststellung der Schwangerschaft nach der 28. bis Ende der 34. Schwangerschaftswoche

- a) die Untersuchungen der Schwangeren gemäß § 1 Abs. 5 und 6, die im § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4

- genannten Blutuntersuchungen sowie die interne Untersuchung gemäß § 1 Abs. 3 und
- b) die Untersuchung des Kindes gemäß § 1 Abs. 7,
3. bei Feststellung der Schwangerschaft nach der 34. Schwangerschaftswoche
- a) die Untersuchung der Schwangeren gemäß § 1 Abs. 6, die im § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Blutuntersuchungen sowie die interne Untersuchung gemäß § 1 Abs. 3 und
- b) die Untersuchung des Kindes gemäß § 1 Abs. 7,
4. bei Feststellung der Schwangerschaft erst unmittelbar vor der Geburt die Untersuchung des Kindes gemäß § 1 Abs. 7.
- (2) Falls die Geburt vor dem im § 1 Abs. 4, 5 oder 6 angeführten Untersuchungstermin erfolgt, genügen die Vornahme der bis zur Geburt vorgesehenen Untersuchungen sowie die Untersuchung des Kindes.
- § 3. (1) Die zur Erlangung des zweiten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen ärztlichen Untersuchungen haben aus vier ärztlichen Untersuchungen des Kindes zu bestehen.
- (2) Die erste Untersuchung ist in der vierten, fünften oder sechsten Lebenswoche des Kindes vorzunehmen; sie hat eine orthopädische Untersuchung einzuschließen.
- (3) Die zweite Untersuchung ist im dritten, vierten oder fünften Lebensmonat vorzunehmen.
- (4) Die dritte Untersuchung ist im siebenten, achten oder neunten Lebensmonat vorzunehmen; sie hat eine Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches einzuschließen.
- (5) Die vierte Untersuchung ist im 10., 11., 12., 13. oder 14. Lebensmonat vorzunehmen; sie hat eine Augenuntersuchung einzuschließen.
- (6) Die in den Abs. 2 bis 5 genannten Untersuchungen haben jeweils die Feststellung von Körpergewicht und Körperlänge, die Erhebung von Beobachtungen der Mutter und einer Krankheitsanamnese, eine eingehende ärztliche Untersuchung des Kindes und die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen einzuschließen.
- (7) Eine Überschreitung des im Abs. 2 angeführten Untersuchungstermines hat außer Betracht zu bleiben, wenn sie aus einem vom Anspruchsberechtigten (§ 33 Abs. 2, 3 und 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) nicht zu vertretenden Grund erfolgt.
- (8) Ferner hat eine Überschreitung der in den Abs. 3 bis 5 angeführten Untersuchungstermine jeweils bis zur Höchstdauer eines Monats außer Betracht zu bleiben, wenn sie aus einem vom

Anspruchsberechtigten (§ 33 Abs. 2, 3 und 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) nicht zu vertretenden Grund erfolgt.

§ 4. Die zur Erlangung des dritten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderliche ärztliche Untersuchung ist im 22., 23., 24., 25. oder 26. Lebensmonat des Kindes vorzunehmen.

§ 5. (1) Die zur Erlangung der Sonderzahlung gemäß § 32 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen ärztlichen Untersuchungen haben aus zwei ärztlichen Untersuchungen des Kindes zu bestehen.

(2) Die erste Untersuchung ist im 34., 35., 36., 37. oder 38. Lebensmonat des Kindes vorzunehmen.

(3) Die zweite Untersuchung ist im 46., 47., 48., 49. oder 50. Lebensmonat vorzunehmen.

§ 6. (1) Die Untersuchungen nach § 4 und § 5 Abs. 2 und 3 haben die Feststellung von Körpergewicht und Körperlänge, die Erhebung von Beobachtungen der Mutter und einer Krankheitsanamnese, eine eingehende ärztliche Untersuchung des Kindes und die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen einzuschließen; dabei ist auf die in diesem Alter erreichte Entwicklung der Organfunktionen Bedacht zu nehmen.

(2) Eine Überschreitung der im § 4 und § 5 Abs. 2 und 3 genannten Untersuchungstermine bis zur Höchstdauer eines Monats hat außer Betracht zu bleiben, wenn sie aus einem vom Anspruchsberechtigten nicht zu vertretenden Grund erfolgt.

§ 7. (1) Zusätzlich zu den im § 1 Abs. 2 bis 6 genannten Untersuchungen der Schwangeren kann jeweils eine Ultraschalluntersuchung der Schwangeren in der 16., 17., 18., 19. oder 20. und in der 30., 31., 32., 33. oder 34. Schwangerschaftswoche vorgenommen werden.

(2) Eine weitere Augenuntersuchung des Kindes durch einen Facharzt für Augenheilkunde kann im 22., 23., 24., 25. oder 26. Lebensmonat des Kindes vorgenommen werden.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Untersuchungen sind nicht Voraussetzung zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung.

§ 8. Art und Umfang der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung des ersten, zweiten und dritten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe, der Sonderzahlung sowie der ärztlichen Untersuchungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sind im Mutter-Kind-Paß festzuhalten.

§ 9. (1) Der Mutter-Kind-Paß ist vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegen.

(2) Der Mutter-Kind-Paß hat aus gehefteten Blättern in einem dauerhaften Umschlag zu bestehen.

(3) Im Mutter-Kind-Paß sind Vordrucke für folgende Eintragungen vorzusehen:

1. Personaldaten der Mutter und des Kindes,
2. für den Gesundheitszustand der Mutter und des Kindes erhebliche Daten, insbesondere über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung des ersten, zweiten und dritten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe, der Sonderzahlung sowie der ärztlichen Untersuchungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2,
3. Bestätigungen zur Vorlage beim Finanzamt über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung des ersten, zweiten und dritten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe sowie der Sonderzahlung.

(4) Der Mutter-Kind-Paß hat weiters die werdende Mutter über die zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe bzw. der Sonderzahlung erforderlichen ärztlichen Untersuchungen sowie über die Untersuchungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 zu unterrichten.

§ 10. Der Mutter-Kind-Paß ist insbesondere den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Vertragsärzten und sonstigen Vertragspartnern, die Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung durchführen, den Schwangeren- und Mutterberatungsstellen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zur Ausfolgung an die in Betracht kommenden Personen zur Verfügung zu stellen.

§ 11. (1) Der Mutter-Kind-Paß ist bei der Durchführung der Untersuchungen dem untersuchenden Arzt zum Zweck der Eintragungen zu übergeben.

(2) Es ist niemand berechtigt, ohne Zustimmung des Anspruchsberechtigten (§ 33 Abs. 1, 2 und 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) in den Mutter-Kind-Paß Einsicht zu nehmen.

§ 12. Für Kinder, die vor dem 1. Mai 1985 geboren wurden, ist für den Erhalt des dritten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung zwischen dem 22. und einschließlich 36. Lebensmonat erforderlich. § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und den Mutter-Kind-Paß, BGBl. Nr. 509/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 499/1978 und 621/1981 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Kreuzer

664. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 3. Dezember 1986, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (70. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 312/1986, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
Acidum diallylbarbituricum	1	640
■ Acidum tartaricum	10	210
■ Aether Petrolei *)	10	360
■ Aether Petrolei *)	100	2990
■ Aetheroleum Geranii *)	1	1010
■ Aetheroleum Spicae *)	1	340
■ Aetheroleum Terebinthinae rectificatum	10	190
Aluminium acetico-tartaricum *)	10	2050
Ammonium bromatum	10	1080
Aqua Aurantii floris *)	10	220
Balsamum canadense *)	1	480
Bismutylum carbonicum	1	330
Bismutylum nitricum	1	150
Bromdiaethylacetylcarbamidum	1	250
Calcium bromatum	10	1090
■ Calcium carbonicum praecipitatum	10	170
Calcium lacticum	10	400
Coffeinum anhydricum	1	80
Coffeinum citricum	1	90
Coffeinum-Natrium benzoicum	1	140
■ Colchicinum	0,01	1340
■ Cortex Frangulae (pulv.)	10	220
■ Extr. Hyoscyami *)	1	500
■ Extr. Ipecacuanhae fluidum *)	1	4220
■ Extr. Plantaginis fluidum *)	10	1500
■ Flos Arnicae	10	1200
■ Flos Chamomillae vulgaris	10	770
■ Flos Crataegi *)	10	1170
■ Folium Betulae	10	110
■ Folium Malvae	10	250
■ Folium Menyanthis	10	390
■ Folium Sennae	10	150
■ Folium Taraxaci *)	10	210
■ Fructus Carvi	10	150
■ Fructus Juniperi	10	170
■ Fructus Myrtilli	10	420
■ Globuli camphorati *)	1 St.	1130

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
■ Glycerolum (85 per centum) . . .	10	170	Tinct. Aconiti *)	1	300
■ Herba Absinthii	10	140	Tinct. carminativa *)	10	1110
Herba Centellae asiaticae *) . . .	10	500	■ Tinct. Chamomillae	10	530
■ Herba Leonuri cardiaca *)	10	130	Tinct. Crataegi (1:5) *)	10	620
■ Herba Marrubii	10	220	Tinct. Jodi decolorata *)	10	2060
■ Herba Pulmonariae *)	10	230	Tinct. Opii	10	4720
■ Herba Urticae *)	10	140	Tinct. Strychni	10	1230
■ Herba Veronicae *)	10	420	■ Tinct. Valerianae	10	500
Hexamethylentetraminum	10	960	■ Tinct. Valerianae aetherea	10	580
Hydrargyrum chloratum	1	700	■ Titanium dioxydatum	10	440
■ Hydrargyrum chloratum ami-			Trichlorbutanol	1	230
datum	1	260	Ung. Terebinthinae *)	10	600
■ Kalium hydrogentartaricum . . .	10	690	Zincum sulfuricum	10	330
Kalium jodatatum	1	140			
■ Lacca in tabulis *)	10	610	Taxe der Gefäße:		
Lecithinum ex ovo *)	1	1190			
Magnesium stearicum	10	220			Groschen
■ Mel rosatum cum Borace *) . . .	10	1160	I. i) K r u c k e n mit festem Deckel		
Morphinum hydrochloricum . . .	0,1	680	(Euro-Porzellankruken mit Kunst-		
Natrium benzoicum	10	160	stoffdeckel)		
Natrium sulfuratatum *)	10	700	10 g Inhalt, das Stück		2620
■ Natrium thiosulfuricum	10	140	20 g Inhalt, das Stück		2770
Nicotinyldiaethylamidum	1	830	30 g Inhalt, das Stück		3080
■ Oleum Cacao	10	780			
Oleum Cedri ligni *)	10	1880	2. In die Anlage B werden nachstehende Arznei-		
■ Oleum Lini	10	150	mittel wie folgt aufgenommen:		
Pancreatinum	1	440			
Paraformaldehydus	10	760			
Phenolum liquefactum	10	260			
Plumbum aceticum	10	450			
Polyaethylenglycola	10	420			
■ Radix Althaeae (pulv.)	10	490			
■ Radix Ononidis	10	180			
■ Radix Valerianae	10	480			
■ Radix Valerianae (pulv.)	10	630			
■ Radix Zingiberis (pulv.)	10	400			
■ Semen Foenugraeci	10	210			
Semen Foenugraeci (pulv.)	10	260			
■ Semen Sinapis	10	50			
Solutio Acidi formicici spiri-					
tuosa	10	140			
Solutio Adrenalini bitartarici . .	1	320			
Solutio Benzaldehydcyanhy-					
drini	10	80			
■ Solutio Ferri aromatica	100	2840			
Species carminativae	10	430			
Species cholagogae	10	480			
■ Species Lignorum *)	10	270			
■ Species sedativae	10	600			
■ Spiritus e Vino	10	430			
Stibium sulfuratum aurantia-					
cum *)	10	2860			
Sulfanilamidum	1	180			
Terebinthina larinica *)	10	1010			

Taxe der Gefäße:

I. i) **K r u c k e n** mit festem Deckel

(Euro-Porzellankruken mit Kunststoffdeckel)

10 g Inhalt, das Stück	2620
20 g Inhalt, das Stück	2770
30 g Inhalt, das Stück	3080

2. In die Anlage B werden nachstehende Arzneimittel wie folgt aufgenommen:

	Gramm	Groschen
■ Folium Crataegi cum flore *) . .	10	210
■ Herba Rutae *)	10	290

3. In der Anlage B entfallen die Arzneimittel

	Gramm	Groschen
■ Folium Rutae (graveolentis) *)	10	30
■ Folium Rutae (graveolentis pulv.) *)	10	40
■ Herba Crataegi oxyacanthae cum floribus *)	10	210

4. Bei den Arzneimitteln

Heparinum

■ ■ ■ g-Strophanthinum
entfällt der Preis.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Kreuzer